

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11  
**Klasse „C“**

Dem Unternehmen

Orion Bausysteme GmbH

wird für den Betrieb in

64584 Biebesheim, Waldstraße 2

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Anzuwendende Normen/  
Regelwerke:

DIN 18800-7

Schweißprozesse:

135, Metall-Aktivgasschweißen (tMAG)

Grundwerkstoffe:

S235, S275, S355 nach DIN EN 10025-2  
entsprechend gültiger Bauregelliste  
1.4301, 1.4401, 1.4541, 1.4571  
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6

Einschränkungen, Erweiterungen:

Die Herstellerqualifikation „C“ gilt für die Serienfertigung von statisch nachgewiesenen Bauteilen z.B. Überdachungssysteme und Fahrgastunterstände.

Verantwortliche

Schweißaufsichtsperson:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Suckow, Frank, 29.12.1959, EWS

Vertreter:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

Krause, Thomas, 15.04.1967, EWS

Bemerkungen:

keine

Bescheinigung Nr.:

23445

Gültigkeitszeitraum:

30.08.2013 bis 29.08.2016

ausgestellt am:

02. September 2013  
Loudovici/ky

Schweißtechnische  
Lehr- und Versuchsanstalt  
Mannheim GmbH  
Leiter der Prüfstelle



(Siegel)



Dipl.-Ing. (FH) G. Krämer, IWE



### Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der benannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die benannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der benannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die vorliegende Bescheinigung ersetzt die Bescheinigung vom 13.09.2010.

#### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
3. z. d. A.